

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00082 vom 28. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2004.00082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00082 du 28 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00082 del 28 febbraio 2005

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhoben A. ____ am 23. November 2004, M. ____ am 25. November 2004 und S. ____ am 2. Dezember 2004 Beschwerden mit den Anträgen, es sei von den Schadenersatzforderungen abzusehen (Urk. 1, Urk. 5/1 und Urk. 7/1); eventualiter beantragte S. ____ zudem die Zurückweisung der Sache an die Kasse zur Neubeurteilung (Urk. 7/1). Mit Verfügung vom 15. Dezember 2004 (Urk. 8) wurden die Prozesse Nrn. AK.2004.00084 und AK.2004.00085 mit dem vorliegenden Prozess Nr. AK.2004.00082 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschlossen. In der Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2005 beantragte die Kasse, es sei die Sache zu weiteren Abklärungen hinsichtlich der Schadenshöhe an sie zurückzuweisen (Urk. 15). Mit Verfügung vom 17. Februar 2005 wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen (Urk. 19).

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit erforderlich, nachfolgend einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Nach Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 15 Erw. 5b = AHI 1997 S. 208 Erw. 5b, 122 V 66 Erw. 4a, 119 V 405 Erw. 2, je mit Hinweisen). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 214 Erw. 3 mit Hinweisen).

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.).

Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

1.2. Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zur ckweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungen gend festgestellt wurde (  26 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

2. Gem ss den angefochtenen Einspracheentscheiden betrifft der Schaden in erster Linie die Jahre 2001 und 2002, was unbestritten ist. Die Kasse macht nun geltend, der Schadensbetrag betreffend diese beiden Jahre beziehungsweise die Jahresabrechnungen f r diese beiden Jahre w rden vom Beschwerdef hrer 2 bestritten. Da jedoch keine Arbeitgeberschlusskontrolle vorgenommen worden sei, k nnten diese Einwendungen nicht sachgerecht beurteilt werden. Die Sache sei dementsprechend zu weiteren Abkl rungen an sie zur ckzuweisen.

Diesen Vorbringen der Kasse, die mit der Rechts- und Aktenlage (vgl. Urk. 5/1; Bericht des Revisors vom 1. April 2004 betreffend die Kontrollperiode 2003, Urk. 16)  bereinstimmen, ist zuzustimmen. Denn eine rechtsgen gliche Erstellung des Schadensfundamentes ist f r die Beurteilung der streitigen Schadenersatzforderungen nicht nur hinsichtlich des Schadens, sondern auch der  brigen Voraussetzungen unabdingbar. Was insbesondere den Einwand des Beschwerdef hrers 2 betrifft, wonach dem Schadensbetrag zu hohe Lohnsummen zugrunde liegen w rden (Urk. 5/1 S. 7), ist darauf hinzuweisen, dass diesbez glich neben einer Arbeitgeberschlusskontrolle gegebenenfalls auch weitere Abkl rungsm glichkeiten in Betracht kommen (wie Einholung von Buchhaltungsunterlagen, Lohnauszahlungsbelegen oder Ausk nften von ehemaligen Angestellten). Der einzuholende Schlussbericht  ber die Arbeitgeberkontrolle wird sich dabei substantiiert zu den masslichen Streitfragen zu  ussern haben. Die Beschwerdef hrer trifft bei diesen Abkl rungen eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

3. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtenen Einspracheentscheide aufzuheben und die Sache zur weiteren Abkl rung im Sinne der obigen Erw rgungen und zur neuen Entscheidung an die Ausgleichskasse zur ckzuweisen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser
- M. _____
- Rechtsanw rtin Karin Meyer und Rechtsanwalt Rolf Kuhn
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, Ausgleichskasse unter Beilage einer Kopie von Urk. 5/1 und Urk. 5/3/1-15
- Bundesamt f r Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

E. 4.2

4.2.1.1 Dem in eigener Sache prozessierenden Beschwerdeführer 2 kann nach der Rechtsprechung nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Prozessentschädigung zugesprochen werden, wobei folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen (BGE 129 V 116 Erw. 4.1, 110 V 134 Erw. 4d):

- komplexe Sache mit hohem Streitwert;

- hoher Arbeitsaufwand, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt;

- vernünftiges Verhältnis zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung.

E. 4.2.2

Vorliegend ist keine solche Ausnahmesituation gegeben. Insbesondere musste der Beschwerdeführer 2 für seine Vorbringen in der fünf Textseiten umfassenden Beschwerdeschrift (Urk. 5/1) keinen Arbeitsaufwand im Sinne der dargelegten Rechtsprechung tätigen. Sein Antrag auf Parteientschädigung ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerden werden in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Einspracheentscheide vom 25. Oktober 2004 aufgehoben werden und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- und dem Beschwerdeführer 3 eine solche von Fr. 2'800.-- (jeweils inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.